

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

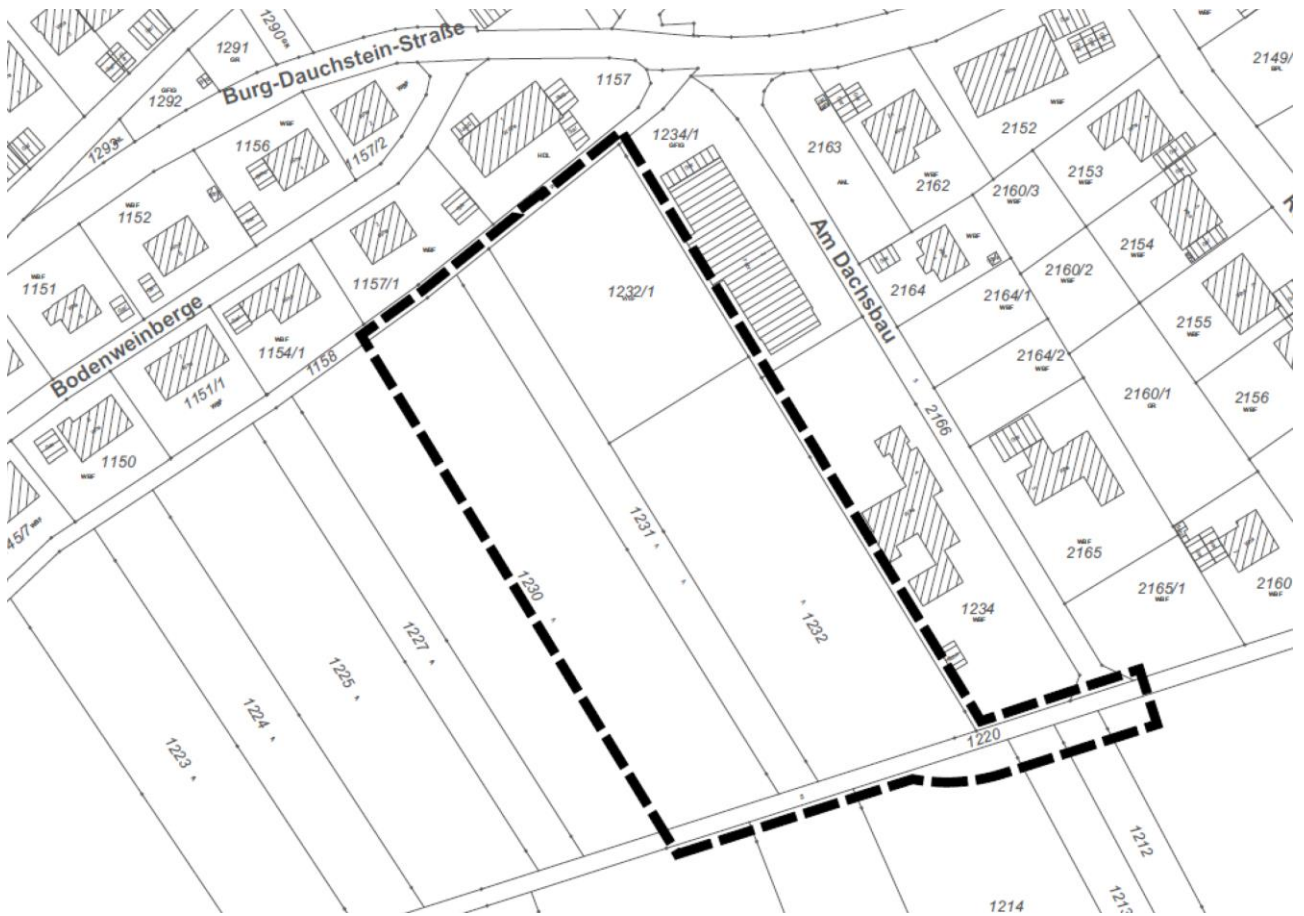
Gemeinde Binau

## Bebauungsplan "Bodenfeld"

### Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Binau hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2023 den Entwurf des Bebauungsplans "**Bodenfeld**" und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften in **Binau-Siedlung** mit Datum vom 12.12.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtplan.



## **Ziel und Zweck der Planung**

Zur Schaffung von Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf in der Gemeinde Binau soll in abrundender Form ein kleines Baugebiet mit 13 Wohnbaugrundstücken am südwestlichen Rand von Binau-Siedlung entstehen. Das Gebiet soll über eine Stichstraße erschlossen werden, die im Südosten an die bestehende Straße „Am Dachsbau“ anknüpft.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung sowie der Fachbeitrag Artenschutz, der Fachbeitrag „Begründung Teil 2: Umweltbelange“ und die Verkehrsuntersuchung werden

**vom 22.02.2023 bis 31.03.2023**

im Rathaus der Gemeinde Binau zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Homepage der Gemeinde Binau (<https://www.binau.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/oeffentlichkeitsbeteiligung>) eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

Folgende - nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche - umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Fachbeitrag Artenschutz  
Wagner+Simon Ingenieure GmbH vom 21.10.2022
- Fachbeitrag „Begründung Teil 2: Umweltbelange“  
Wagner+Simon Ingenieure GmbH vom 21.10.2022
- Verkehrsuntersuchung  
Ingenieurbüro Zimmermann vom September 2022

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an die Gemeinde Binau (Gemeinde Binau, Reichenbacher Straße 38a, 74862 Binau),
- per E-Mail an [info@binau.de](mailto:info@binau.de) (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Binau, den 09.02.2023

Rainer Ludwig  
Bürgermeister-Stellvertreter